

**Bauwesen** —> örtlich geleitetes Bauwesen

**Bauzustimmung** - staatliche Genehmigung für die Errichtung, Veränderung und den Abbruch von Bauwerken der Bevölkerung (—> Eigenheimbau, —> Modernisierung von Wohnungen/Um- und Ausbau zu Wohnungen). B. sind erforderlich, damit alle mit Baumaßnahmen zusammenhängenden Anforderungen, wie Sicherheit, Arbeitsschutz, Materialökonomie, Ortsbild, beachtet bzw. eingehalten werden. Die Bürger können sich an die ehrenamtlichen —> Bauaktive bei den Wohnbezirks- bzw. Ortsausschüssen der Nationalen Front oder an ehrenamtliche Beauftragte der —> Staatlichen Bauaufsicht (StBA) wenden, um sich über die zweckmäßigste Durchführung der geplanten Baumaßnahmen zu beraten. Die Anträge auf B. sind mit den Unterlagen, die entsprechend den gesetzlichen Regelungen beizubringen sind, an den für den Standort des Bauwerkes zuständigen örtlichen Rat (Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde) einzureichen. B. werden vom Vorsitzenden des Rates bzw. vom zuständigen oder von einem beauftragten Ratsmitglied erteilt. In die Vorbereitung der Entscheidung ist das Bauaktiv einzubeziehen. B. sind zu beantragen für

- alle Bauwerke, die mehr als 5 m<sup>2</sup> Grundfläche haben oder höher als 3 m oder tiefer als 1 m im Erdbereich sind;
- Umbauten, bei denen tragende Bauteile verändert werden;
- Veränderungen an Fassaden (z. B. Fenster- und Türöffnungen, Dachaufbauten), wenn diese von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind;
- Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen;
- Abbrüche von Bauwerken, die mehr als 25 m<sup>2</sup> Grundfläche haben oder die höher als 3 m sind, wie Wohnlauben, Stallungen, Garagen.

Darüber hinaus ist die B. erforderlich, soweit es die Rechtsvorschriften über den Eigenheimbau vorsehen.

Die B. ist gebührenpflichtig. Sie kann widerrufen werden - auch wenn mit der Errichtung oder Veränderung des Bauwerkes bereits begonnen wurde -, falls sie auf Grund falscher Unterlagen erlangt wurde oder falls die Bau-

stoffe durch strafbare Handlungen beschafft worden sind. Entscheidungen zu Anträgen auf B. sind schriftlich zu erteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und müssen eine Belehrung über die —> Rechtsmittel enthalten.

Wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig Bauwerke ohne B. errichtet oder verändert, kann vom Vorsitzenden des Rates oder vom zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht mit Verweis oder Ordnungsstrafe in rechtlich zulässiger Höhe belegt werden. Der Vorsitzende des Rates kann die Rechts-träger oder Eigentümer durch -> Auflagen verpflichten, auf ihre Kosten bis zu einem bestimmten Termin widerrechtlich errichtete Bauwerke oder widerrechtlich vorgenommene Veränderungen an Bauwerken zu beseitigen bzw. den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die Erfüllung der Auflage kann durch die Festsetzung eines Zwangsgeldes erzwungen werden.

Abgeordnete, besonders der Stadtverordneten- und Stadtbezirksversammlungen sowie der Gemeindevertretungen, können die staatliche Ordnung auf diesem Gebiet gewährleisten helfen, indem sie auf die Einhaltung der entsprechenden Rechtsvorschriften achten bzw. die Bürger auf diese hinweisend Gegebenenfalls sollten sie sich zur Klärung auftretender spezifischer Fragen an die Organe der Staatlichen Bauaufsicht wenden.

VO über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung vom 22. 3. 1972 (GBl. II1972 Nr. 26 S. 293) i. d. F. der Eigenheim-VO vom 31. 8. 1978 (GBl. 11978 Nr. 40 S. 425) und der VO über die Staatliche Bauaufsicht vom 30. 7.1981 (GBl. 11981 Nr. 26 S. 313); VO über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen - Eigenheim-VO - vom 31. 8. 1978 (GBl. I 1978 Nr. 40 S. 425).

**berufenes Mitglied** —> Kommissionen der örtlichen Volksvertretung

**Berufsberatung** - Gesamtheit aller berufsaufklärenden, -orientierenden und -lenkenden Maßnahmen, die mit dem Ziel durchgeführt